

maß fruchtlosen Vergleichsversuche, an ihr ordentliches Gericht verwiesen werden dürfen; und daß

6. über die an den Vergleichs-Tagen getroffenen, kurz und deutlich zu protokollierenden Vereinbarungen der Partheien, denselben amtliche Protokoll-Auszüge (gegen billige Gebühr des Richters und Gerichtsschreibers) ausgefertigt werden sollen, welche von den landesherrlichen Richtern ohne Ausnahme, ordnungsmäßig und förmlich erequiret werden müssen.

Ueber die solchergestalt verglichenen und resp. über die an die Gerichte verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, sollen halbjährliche Nachweisen und resp. Prozeß-Listen eingereicht, und darf kein darin bemerkter Rechtsstreit, bei Vermeidung desfalliger Untersuchung und Strafe, über Jahresfrist hingezogen werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in Jedem Amte gehörig publizirt und von den betreffenden Behörden pünktlich gehandhabt werden.

155. Münster den 13. Juni 1669. (E. 1. b. Vieh-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Verwirklichung der auf jüngst gehaltenem Landtage als Beitrag zu den Landesbedürfnissen beschlossenen Vieh-Schätzung-Erhebung pro 1669, von allem inländischen und zur Weide eingetriebenen ausländischen Vieh, wovon nur jenes der Geistlichkeit zugehörende und in ihren Ställen gefütterte Vieh, sodann auch die zum Unterhalte geringer Leute unentbehrlichen einzigen Kühe frei zu lassen sind, soll der nachstehende Anschlag, jedoch mit dem Unterschiede angewendet werden, daß von dem auf dem Sandboden weidenden Hornvieh, drei Stück gleich hoch, wie zwei auf Kleiboden weidende Stücke veranschlagt werden.

Die über den Viehstand gefertigten Spezial-Register müssen von den Lokal-Behörden durch örtliche Erforschung ergänzt und berichtet, und soll jede Verheimlichung oder ander Unterschleif mit Confiskation des defraudirten Objekts und resp. mit Geld- u. a. Strafen unnachlässig belegt werden.

Anschlag der Vieh-Schätzung.

Von jedem Pferde von 2 Jahr und darüber	1 Rthlr.
— — — — 1 Jahr — —	14 fl. = pf.
— — Füllen	7 — = —
— — Zugochsen und jeder Milch-Kuh	14 — = —
— — Stück Rindvieh, als Güte Kühe, Ochsen, Sterken von 2 Jahren und darüber	7 — = —
— — einjährigen Kalbe	3 — 6 —
— — jungen Kalbe	1 — 9 —
— jeder Ziege	3 — 6 —
— jedem Schweine von 1½ Jahren und darüber	3 — 6 —
— jedem Schweine von ½ Jahr bis zu 1½ Jahren	1 — 9 —
— jedem Schaff	1 — = —
— — Imme (Bienenstock)	1 — = —

Bemerk. Unterm 24. October 1670 (E. 1. b.) ist, behufs Rückzahlung mehrerer gekündigten Landes-Schuldforderungen, (ohne Erwähnung landständischer Einwilligung) eine der obigen ganz gleiche Vieh-Schätzung-Erhebung, landesherrlich befohlen worden. Eine gleichmäßig normirte Vieh-Schätzung ist, in Folge Landtags-Beschlusses, und behufs der Landesverteidigung gegen Kriegs-Einfälle, am 10. October 1674 (E. 1. b.) ausgedrieben, dieses auch unterm 9. September 1680 (A. 2. b.), zur Deckung der Landesbedürfnisse, gleichmäßig wiederholet, und endlich am 8. Juli 1690 (A. 4. b.) mit landständischer Zustimmung befohlen worden: daß, zu gleichem Behuf, eine, bis zum Verlauf des Ertrages von drei einfachen Kerpelschätzungen örtlich zu steigende, Vieh-Schätzung, in vier monatlichen Terminen, erhoben werden soll.

156. St. Ludgersburg den 2. Juli 1669. (E. 1. b. Holzausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster etc.

Bei der während der Kriegs- und spätern Friedenszeit so sehr stattgefundenen Devastation der Wälder, Büsche und Brüche, daß, bei einem stattfindenden Brandunglück ein Mangel an Bauholz zu besorgen ist, wird